



Flüchtlingsrat Brandenburg

Rudolf-Breitscheid-Str. 164
14482 Potsdam
Tel.: 0331-716499
Fax: 0331-887 15 460

info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische
Sparkasse Potsdam
KtoNr.: 350 10 10 000
BLZ: 160 500 00

Potsdam, den 07.12.2011

OFFENER BRIEF

an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz gehört zu den drei letzten, die in Brandenburg Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz noch in Form von Gutscheinen aushändigen. Die Argumente gegen die Gutscheine sind Ihnen sicherlich bekannt, auch, dass die Landesregierung die Ausgabe von Bargeld befürwortet. In einer Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, die seit 16. November in Kraft ist, hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen dargelegt, dass und unter welchen Bedingungen die Umstellung auf Bargeldzahlung im Rahmen des geltenden Gesetzes möglich ist.

In der Verwaltungsvorschrift heißt es: *„Nach dem Wortlaut des Gesetzes „ist zwar von einem grundsätzlichen Vorrang der Gewährung von Sachleistungen auszugehen. Unter der Voraussetzung, dass es nach den Umständen erforderlich ist, steht den zuständigen Behörden allerdings ein verhältnismäßig weites Ermessen bezüglich der Alternativleistungsformen zu. Bei der Bewertung „des nach den Umständen Erforderlichen“ können sowohl Gesichtspunkte aus Sicht der Behörde als auch aus Sicht der Betroffenen selbst eine Rolle spielen. Gründe aus Sicht der Behörde, die eine Ermessensentscheidung zugunsten von Geldleistungen rechtfertigen können, sind beispielsweise:*

- höherer verwaltungstechnischer oder organisatorischer Aufwand bei Gewährung von Sachleistungen oder Gutscheinen; hierzu gehören zum Beispiel auch vermehrte Probleme in Bezug auf geeignete Anbieter oder Lieferanten - höherer Kostenaufwand bei Gewährung von Sachleistungen oder Gutscheinen - Pflicht zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums; dieses kann zum Beispiel in Frage gestellt sein, wenn im Rahmen eines Gutscheinsystems nur eine kleine Anzahl an Läden zur Verfügung steht, die ein höheres Preisniveau als Discounter aufweisen. Als Gründe, die aus Sicht der Betroffenen eine Entscheidung zugunsten von Geldleistungen rechtfertigen können, kommen insbesondere in Betracht: - individueller Ernährungsbedarf – Unterbringung in einer Mietwohnung.“

Damit folgt die Landesregierung der mehrheitlichen Rechtsanwendungspraxis in der Bundesrepublik, denn die Mehrheit aller Landkreise zahlt inzwischen Bargeld aus.

Diese Rechtsauffassung wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 unterstützt. In dem Urteil wird ausdrücklich ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums anerkannt, dass nicht nur die physische Existenz sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sowie die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen umfasst und zwar ausnahmslos in jedem Einzelfall (Bezug auf Art. 1 Grundgesetz). Gutscheine führen zum faktischen Ausschluss aus dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Sie mindern außerdem die zur Verfügung gestellte Existenzsicherung, die bei den aktuellen Regelsätzen (bei Kindern 47 % - bei Erwachsenen 37% unter de sog. Hartz-IV-Leistungen) sowieso schon weit unter dem Existenzminimum liegt und von der Bundesregierung nachgebessert werden muss. Gutscheine führen zusätzlich regelmäßig zu Verlusten, weil sie als Zahlungsmittel eine eingeschränkte Gültigkeit haben, nur sehr spezifisch einsetzbar sind und die Wechselgeldrückgabe eingeschränkt wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, bei der Formulierung „soweit es nach den Umständen erforderlich ist“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Bei unbestimmten Rechtsbegriffen kommt es dem Gesetzgeber darauf an, künftige konkrete Entwicklungen nicht von vorneherein durch eine zu genau festgelegte gesetzliche Regelung auszuschließen. Was unter diesen Umständen zu verstehen ist, ist eine Frage der Gesetzesauslegung. Die Verwaltungsvorschrift der Landesregeierung gibt Ihnen nun Rechtssicherheit. Somit ist die Abschaffung der diskriminierenden und Armut verschärfenden Gutscheine eine Frage des politischen Willens.

Wir bitten Sie - auch vor dem Hintergrund des aktuellen Entsetzens über rechtsextremen Terror in Deutschland -, die Chance zu nutzen, diskriminierendes und ausgrenzendes Behördenhandeln, das Flüchtlinge für alle sichtbar zu Menschen zweiter Klasse macht, zu beenden!

Für den Flüchtlingsrat Brandenburg

Beate Selders

(Geschäftsstellenleitung)